

Übungsfall: Elvis und die große Pferdeversteigerung in T.

Von Wiss. Mitarbeiter **David Julius Kästle**, M. Jur. (Oxon.), M.A., Münster*

Der Übungsfall wurde im Sommersemester 2008 in der Anfängerübung im Zivilrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen von Prof. Dr. Thomas Finkenauer, M.A. als Klausur gestellt.¹ Schwerpunkte des Falles bilden das fehlende Erklärungsbewusstsein, die Auslegung einer Vollmacht sowie Grundstrukturen des BGB (Abstraktionsprinzip, § 985 BGB, § 812 BGB). Der Sachverhalt ist dabei angelehnt an zwei kleine Fälle von Jhering² sowie an den „Klassiker“ der Trierer Weinversteigerung.³

Sachverhalt

Manfred Mybius (M) ist Professor für Kernphysik und Physikalische Ethik an der Universität Tübingen. Seine wenigen freien Stunden verbringt er in der Natur beim Reiten. Als auf dem Gut Weilheimer Hof in der Nähe von Tübingen eine Auktion ansteht, beauftragt er seine Nichte Adelheid (A), dort das Reitpferd „Elvis“ zu ersteigern, von dem er viel Positives gehört hat. Hierzu erteilt er ihr am 12.1.2011 mündlich eine entsprechende Vollmacht. Dabei betont er gegenüber A, dass „die Vollmacht nicht mehr gelten soll, wenn ich einen Ruf an eine andere Universität erhalte.“ Kurz darauf wird M überraschend auf einen Lehrstuhl an die Technische Universität Clausthal-Zellerfeld berufen; M lehnt den Ruf aber ab.

Am 22.3.2011 findet die Versteigerung auf dem Weilheimer Hof statt. Als A auf dem Gut ankommt, ist die Auktion bereits im Gange. Am Eingang lässt sie sich registrieren und erhält ein Schild mit der Nummer 085, mit dem sie Gebote abgeben kann. A wusste, dass für die Teilnahme an der Auktion eine Registrierung nicht notwendig war. Als A die Versteigerungshalle betritt, erblickt sie plötzlich am anderen Ende der Halle ihren Jugendfreund J und winkt ihm enthusiastisch zu. Der Versteigerer V fasst dies als Gebot für den Ackerhengst „Aberforth“ auf, für den gerade geboten wird, und erteilt A den Zuschlag für 2.800 Euro. Als A den Sachverhalt aufklärt, verlangt V (der die Versteigerung im eigenen Namen vornimmt) von ihr dennoch den Kaufpreis. A erwidert, sie möchte von diesem Kauf nichts wissen und verteidigt sich mit dem Hinweis, dass sie mit den Gepflogenheiten bei Auktionen nicht vertraut sei. V meint, sie hätte gleich-

wohl wissen müssen, dass ihre Geste als Gebot aufgefasst würde.

Später ist auch Elvis an der Reihe. A gibt mit 7.000 Euro das höchste Gebot ab, indem sie das Schild mit der Nummer 085 erkennbar in die Höhe hält. V erteilt der A den Zuschlag für 7.000 Euro. Vor ihm liegt eine Liste der Auktionsteilnehmer, bei der unter Nummer 085 Manfred M. registriert ist.

Unterdessen hat sich M anders entschieden und möchte das Geld statt für Elvis lieber für einen Kleinwagen ausgeben. Gegenüber V beruft er sich darauf, dass A ihn nicht wirksam vertreten habe. Schließlich habe er einen Ruf an die TU Clausthal erhalten, so dass die Vollmacht hinfällig sei. A ist empört über diese Wendung und meint, M habe den Ruf doch gar nicht angenommen. Es sei ja wohl klar gewesen, dass M sich nur für den Fall habe absichern wollen, dass er Tübingen verlasse und das Reitpferd nicht mitnehmen könne. Dies trifft auch zu.

Aufgabe 1

Welche Ansprüche stehen V zu?

Abwandlung des Ausgangsfalles

M war seit dem 11.1.2011 unerkennbar geisteskrank. Nachdem der im April 2011 bestellte Betreuer des M die Genehmigung für den Kaufvertrag über Elvis verweigert, fordert V nun von A den Kaufpreis. V ist überzeugt, dass er gegen A einen entsprechenden Anspruch hat. Da A die Zahlung zunächst verweigert, droht V ihr damit, das Geld vor Gericht einzuklagen. A bezweifelt zwar den Anspruch des V, ist sich aber nicht sicher. Da sie Angst hat, dass ein Gerichtsverfahren die Sache für sie nur schlimmer macht, übereignet sie dem V unter Protest 14 ihr gehörende 500-Euro-Scheine. V bewahrt diese Scheine in einem Kuvert auf.

Aufgabe 2

Kann A von V das Geld zurückverlangen?

Bearbeitungshinweis

Gegebenenfalls sind die aufgeworfenen Rechtsfragen in einem Hilfgutachten zu erörtern.

Lösungsvorschlag

Aufgabe 1 – Ausgangsfall

I. Anspruch des V gegen A auf Kaufpreiszahlung wegen Aberforth, § 433 Abs. 2 BGB

V könnte einen Anspruch gegen A aus einem Kaufvertrag haben, § 433 Abs. 2 BGB. Dies setzt zwei korrespondierende Willenserklärungen voraus, vgl. §§ 145 ff. BGB. Der Hengst Aberforth ist gemäß § 90a S. 1 BGB keine Sache, jedoch sind wegen S. 3 die Vorschriften über den Sachkauf anzuwenden.

1. Angebot des V

Ein Angebot des V könnte bereits in der Ausrufung der Auktion liegen. Da nach § 156 BGB bei einer Versteigerung der

* Der Autor ist Wiss. Mitarbeiter am Institut für Rechtsgeschichte der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Abteilung Römisches Recht (Prof. Dr. Nils Jansen).

¹ Die Bearbeiter der Klausur erreichten einen Durchschnitt von 5,88 Punkten. Von 120 Teilnehmern erhielten 30 die Note mangelhaft (25,0 %), 50 ausreichend (41,7 %), 21 befriedigend (17,5 %), 16 vollbefriedigend (13,3 %) und 3 die Note gut (2,5 %). Thomas Finkenauer gilt mein herzlicher Dank für die Verfügbarkeit zur Publikation.

² V. Jhering, Zivilrechtsfälle ohne Entscheidungen, 13. Aufl. 1925, Fälle 1 und 19.

³ Siehe dazu Isay, Die Willenserklärung im Thatbestande des Rechtsgeschäfts, 1899, S. 25 f.: „Z.B. bei den großen Weinversteigerungen in T. [...]“ (Abkürzung im Original).

Vertrag erst durch den Zuschlag zustande kommt, stellt aber die Ausrufung des Vertragsgegenstandes nur eine *invitatio ad offerendum* dar. § 156 BGB ist für die vorliegende Privatversteigerung auch anwendbar und nicht von den Parteien abbedungen.⁴

2. Angebot der A

Zu prüfen ist deshalb, ob A durch das Winken ein Angebot abgegeben hat. Im Rahmen einer Versteigerung erfolgt üblicherweise das Abgeben von Geboten durch Handzeichen. Nach dem objektiven Empfängerhorizont⁵ des V ist das Winken daher als Gebot für Aberforth auszulegen (§§ 133, 157 BGB), so dass der objektive Tatbestand einer Willenserklärung erfüllt ist. Freilich wollte A mit dieser Geste nur ihren Jugendfreund grüßen und keine rechtserhebliche Erklärung abgeben. Fraglich ist somit der subjektive Tatbestand der Willenserklärung. Zunächst hatte A den Willen, sich überhaupt so zu verhalten, nämlich die Hand zu heben (sog. Handlungswillen⁶). Jedoch fehlte A das Bewusstsein, eine rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben (sog. Erklärungsbewusstsein). Dabei ist problematisch, ob der Tatbestand einer Willenserklärung ein solches Bewusstsein des „Erklärenden“ erfordert.

a) Erklärungsbewusstsein als subjektive Voraussetzung einer wirksamen Willenserklärung

Setzt man ein Erklärungsbewusstsein als konstitutiv voraus, hat A hier keine wirksame Willenserklärung abgegeben. Für diese Lösung⁷ („subjektive Theorie“) streitet die Privatautonomie. Schließlich verkörpert das Erklärungsbewusstsein die Selbstbestimmung im Hinblick auf die Herbeiführung von Rechtsfolgen und erscheint geradezu als Mindestvoraussetzung für eine rechtserhebliche Erklärung. Auch spricht für die Erforderlichkeit des Erklärungsbewusstseins ein Erstrecht-Schluss aus § 118 BGB:⁸ Dort ist die Erklärung nichtig, obwohl der Erklärende immerhin weiß, dass er den Anschein einer gewollten Erklärung setzt. Selbst dieses Wissen fehlt aber hier: Der Erklärende rechnet nicht einmal damit, dass sein Verhalten als Erklärung aufgefasst werden könnte. Dann müsste die Erklärung hier aber erst recht nichtig sein. Der Erklärungsempfänger kann zudem geschützt werden, wenn

man ihm analog § 122 BGB einen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens zubilligt.⁹

b) Ausreichen eines objektiven Erklärungstatbestands

Andererseits könnte man im Sinne einer „objektiven Theorie“ das Erklärungsbewusstsein für entbehrlich halten, so dass eine wirksame, aber anfechtbare Willenserklärung vorläge. Für diese Ansicht spricht der Gedanke des Vertrauensschutzes. Der Erklärungsempfänger und mit ihm der Rechtsverkehr werden geschützt, indem ein Verhalten zugerechnet wird, das objektiv als Erklärung zu verstehen ist. Zudem liegt immerhin ein willentliches Verhalten vor, für das der Handelnde selbst verantwortlich ist; das Prinzip der Selbstverantwortung ist aber Korrelat der Privatautonomie. Auch wird durch die Anfechtungsmöglichkeit entsprechend § 119 Abs. 1 BGB dem Erklärenden ein Wahlrecht gewährt, ob er die Erklärung gelten lassen will.¹⁰ Dieses Wahlrecht ist anders als bei § 118 BGB auch gerechtfertigt, weil dort der Erklärende weiß, dass er das Erklärte nicht will, und es deshalb nicht sinnvoll ist, ihm die Entscheidung über die Geltung zuzubilligen. Der Erstrecht-Schluss aus § 118 BGB ist damit nicht haltbar.¹¹

Die h.M.¹² und Rechtsprechung¹³ schränken diese Ansicht insoweit ein, dass nur dann trotz fehlendem Erklärungsbewusstsein eine Willenserklärung vorliegt, wenn der Erklärende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass seine Äußerung als Willenserklärung aufgefasst werden durfte – und wenn der Empfänger sie so aufgefasst hat. Somit wird danach differenziert, ob der Anschein einer Erklärung dem Urheber aufgrund von Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.¹⁴ Hier kann man einwenden, dass

⁹ So z.B. *Canaris* (Fn. 7), § 44 II 4 (S. 550); anders *Singer* (Fn. 7), Vorbem. zu §§ 116-144 Rn. 39: Anspruch aus c.i.c.

¹⁰ Kritisch gegen die Einordnung als Wahlrecht *Lobinger* (Fn. 7), S. 180 ff.; im Hinblick auf das „Geltungsrisiko“ aus Sicht des Erklärenden ist seine Lösung der schwebenden Unwirksamkeit entsprechend §§ 108, 177 BGB interessengerechter, aber de lege lata kaum zu begründen.

¹¹ *Flume*, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 4. Aufl. 1992, § 20.3; *Bydlinski*, JZ 1975, 1 (3); *Kramer*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2006, § 118 Rn. 10 u. § 119 Rn. 98.

¹² *Bydlinski*, JZ 1975, 1; *Ellenberger* (Fn. 6), Einf. v. § 116 Rn. 17; *Kramer* (Fn. 11), § 119 Rn. 96 ff. m.w.N.; *Larenz/Wolf*, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2004, § 24 Rn. 8 u. § 36 Rn. 25 f.; *Leipold*, BGB I: Einführung und Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2010, § 17 Rn. 18; wohl auch *Medicus*, Allgemeiner Teil des BGB, 10. Aufl. 2010, Rn. 607 ff.; differenzierend *Flume* (Fn. 11), § 23.1, der der h.M. nur bei ausdrücklichen Erklärungen folgt. Für einen geringeren Schutz des Erklärungsempfängers bei konkludenten Erklärungen ist aber kein Grund ersichtlich, zutreffend *Kramer* (Fn. 11), § 119 Rn. 102; *Canaris* (Fn. 7), § 44 II 4, Fn. 50; ebenso BGH NJW 2002, 3629 (3631) für Schweigen, das ausnahmsweise einer Willenserklärung gleichgestellt ist.

¹³ BGHZ 91, 324; 109, 171 (177).

¹⁴ *Leipold* (Fn. 11), § 17 Rn. 18; kritisch *Medicus* (Fn. 12), Rn. 608.

⁴ Zur Abdingbarkeit siehe RGZ 96, 102 (103); BGHZ 138, 339 (343).

⁵ Vgl. BGHZ 36, 30 (33); *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, 35. Aufl. 2011, Rn. 135 ff.; *Stöhr*, JuS 2010, 292.

⁶ Vgl. *Ellenberger*, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 70. Aufl. 2011, Einf. v. § 116 Rn. 16.

⁷ *Canaris*, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, 1971, § 34 I 6 (S. 427 f.); *Hübner*, Allgemeiner Teil des BGB, 2. Aufl. 1996, Rn. 677 f.; ausführlich *Lobinger*, Rechtsgeschäftliche Verpflichtung und autonome Bindung, 1999, S. 172 ff.; *Singer*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2004, Vorbem. zu §§ 116-144 Rn. 37 ff.

⁸ *Canaris* (Fn. 7), § 44 II 4 (S. 550).

in einem bloß fahrlässigen Verhalten keine privatautonome Gestaltung liege, die eine rechtsgeschäftliche Bindung rechtfertige. Dass der Gedanke der Selbstverantwortung die Selbstbestimmung aber nicht nur ergänzt, sondern ersetzt, erscheint problematisch.¹⁵ Allerdings beruhen auch irrtümliche Erklärungen i.S.d. § 119 Abs. 1 BGB häufig auf fahrlässigem Verhalten und werden trotzdem als wirksam angesehen, vorbehaltlich ihrer Anfechtung. In beiden Fällen fehlt gleichermaßen eine zureichende Selbstbestimmung, nämlich der Wille, die Erklärung so abzugeben, wie sie objektiv zu verstehen ist. Den §§ 119 ff. BGB liegt eben nicht nur der Gedanke der Privatautonomie zugrunde; vielmehr wägen sie den Schutz des autonomen Willens ab mit Aspekten des Vertrauens- und Verkehrsschutzes.¹⁶ Zurechenbar unbewusste Erklärungen entsprechend § 119 Abs. 1 BGB als anfechtbar zu behandeln ist sachgerecht, da man so auch die Umstände des Einzelfalles berücksichtigen kann.¹⁷

Hinweis: Eine Argumentation dieser Breite und Tiefe kann von einem Anfänger nicht verlangt werden. Andererseits ist bei einem Schulfall wie diesem eine gewisse Begründung zu erwarten. Argumentiert werden kann auch mit dem Wortlaut des § 119 Abs. 1 BGB: A wollte nicht für Aberforth steigern und somit keine „Erklärung dieses Inhalts abgeben“¹⁸. Letztlich spiegelt die Diskussion die grundlegende Wertungsfrage wider, ob man die Fälle gleich behandeln will, weil jeweils die Selbstbestimmung unzureichend ist (*Bydlinski, Kramer*) oder unterschiedlich, weil die Selbstbestimmung im einen Fall fehlerhaft ist, im anderen aber ganz fehlt (*Canaris, Lobinger, Singer*).¹⁹

Folgt man somit der h.M., liegt eine wirksame, aber anfechtbare Erklärung der A vor, wenn ihr die Erklärung aufgrund von Fahrlässigkeit zuzurechnen ist. A macht zwar geltend, sie sei mit den Gepflogenheiten nicht vertraut gewesen, doch wusste sie, dass sie sich auf einer Veranstaltung befand, deren Ziel der Abschluss von Rechtsgeschäften war. Auch wollte sie selbst das Pferd Elvis für M ersteigern. Da der A bekannt war, dass eine Registrierung für die Auktion nicht erforderlich war, hätte sie auch damit rechnen müssen, dass andere Teilnehmer nur mit einer Handbewegung ihr Gebot abgeben. Es ist daher davon auszugehen, dass sie bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass ihr euphorisches Zuwinken als Gebot aufgefasst werden

¹⁵ *Canaris* (Fn. 7), § 34 I 6 (S. 427 f.); *Lobinger* (Fn. 7), S. 174 ff.; vgl. auch *Hübner* (Fn. 7), Rn. 678.

¹⁶ *Bydlinski*, JZ 1975, 1 (2, 5).

¹⁷ *Leipold* (Fn. 11), § 17 Rn. 18.

¹⁸ Vgl. *Bydlinski*, JZ 1975, 1 (2) mit der Folgerung der direkten Anwendung des § 119 Abs. 1 BGB; ihm folgend *Kramer* (Fn. 11), § 119 Rn. 98; ablehnend *Lobinger* (Fn. 7), S. 178 mit Hinweis auf die Worte „bei Abgabe der Willenserklärung“.

¹⁹ Lesenswerte Zusammenfassung der ganzen Problematik bei *Leipold* (Fn. 12), § 17 Rn. 14-19 und *Medicus* (Fn. 12), Rn. 605-608a.

könnte. Somit ist nach h.M. eine Willenserklärung entstanden.

Hinweis: Die Gegenauffassung (keine Fahrlässigkeit) ist noch vertretbar. Dann liegt auch nach h.M. keine wirksame Erklärung vor, und es besteht im Ergebnis kein Unterschied zur subjektiven Theorie, der die Bearbeiter natürlich auch folgen können.

A hat ein wirksames Angebot abgegeben.

3. Annahme des V

Durch den Zuschlag des V ist gemäß § 156 BGB ein wirksamer Kaufvertrag zwischen V und A zustande gekommen.²⁰

4. Anfechtung der A

Der Kaufvertrag könnte aber infolge einer Anfechtung der A nach § 142 Abs. 1 BGB rückwirkend nichtig geworden sein. Voraussetzung hierfür sind eine Anfechtungserklärung, ein Anfechtungsgrund sowie die Einhaltung der Anfechtungsfrist.

a) Anfechtungsgrund

Als Anfechtungsgrund kommt ein Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1 Fall 2 BGB in Betracht. Eigentlich passt § 119 Abs. 1 BGB auf diesen Fall nicht; denn A wollte nicht nur keine „Erklärung dieses Inhalts“, sondern wollte niemals überhaupt eine Erklärung abgeben. Wer sich über eine mögliche Erklärungswirkung seines Handelns keine Gedanken macht, kann hierüber auch keiner Fehlvorstellung unterliegen. Trotzdem ist eine Analogie zum Erklärungsirrtum angemessen²¹, da auch der Erklärende ohne Erklärungsbewusstsein an einem Erklärungsinhalt festgehalten wird, den er nicht wollte (s.o.).

b) Anfechtungserklärung

Weiter muss A die Anfechtung erklärt haben, § 143 Abs. 1 BGB. A hat gegenüber ihrem Vertragspartner V geäußert, sie wolle von dem Kaufvertrag nichts mehr wissen und hat sich insoweit auf ihr Versehen berufen. Dieses Verhalten ist nach dem objektiven Empfängerhorizont des V als Anfechtungserklärung auszulegen (§§ 133, 157 BGB).

c) Anfechtungsfrist

Da A sofort nach Aufklärung ihres „Irrtums“ die Anfechtung erklärt hat, ist die Anfechtungsfrist des § 121 BGB gewahrt.

²⁰ Der Zuschlag ist, anders als sonst die Annahmeerklärung, nicht empfangsbedürftig; BGHZ 138, 339 (342); *Kramer* (Fn. 11), § 156 Rn. 4; vgl. § 15 S. 2 BeurkG.

²¹ *Ellenberger* (Fn. 6), Einf. v. § 116 Rn. 17. Wie oben ausgeführt, ist auch eine direkte Anwendung vertretbar.

d) Zwischenergebnis

Somit ist die Willenserklärung der A nach § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen; der Kaufvertrag gilt rückwirkend als nicht entstanden.

V hat keinen Anspruch gegen A auf Zahlung des Kaufpreises für Aberforth in Höhe von 2.800 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB.

II. Anspruch des V gegen A analog § 122 BGB auf Ersatz des Vertrauensschadens

V kann von A analog § 122 BGB Ersatz seines Vertrauensschadens verlangen.

Hinweis: Da der Sachverhalt zu möglichen Schadensposten keine eindeutigen Aussagen macht, kann die Prüfung des § 122 BGB auch unterbleiben. In Betracht kommt ansonsten auch ein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB (c.i.c.), der nach h.M. wegen der unterschiedlichen Schutzrichtung neben § 122 BGB (analog) anwendbar ist.²²

III. Anspruch des V gegen M auf Kaufpreiszahlung wegen Elvis, § 433 Abs. 2 BGB

V könnte einen Anspruch gegen M aus einem Kaufvertrag haben, § 433 Abs. 2 BGB. Dies setzt zwei korrespondierende Willenserklärungen voraus, vgl. §§ 145 ff. BGB. Für das Pferd Elvis sind gemäß § 90a S. 3 BGB die Vorschriften über den Sachkauf anzuwenden.

1. Angebot des V

Noch keine Willenserklärung des V liegt in der Ausrufung der Auktion; diese ist nur *invitatio ad offerendum*, wie sich aus § 156 BGB ergibt.²³

2. Angebot des M

Fraglich ist, ob ein Angebot des M vorliegt. M hat keine eigene Willenserklärung abgegeben; er könnte aber durch A wirksam vertreten worden sein, § 164 Abs. 1 BGB.

a) Eigene Willenserklärung

Eine wirksame Stellvertretung setzt zunächst voraus, dass A eine eigene Willenserklärung abgegeben hat. Da A selbst entscheiden musste, zu welchem Preis sie bietet, hat sie durch das Hochheben des Nummernschildes ein eigenes Angebot zum Kauf des Elvis abgegeben und nicht nur ein Angebot als Bote überbracht.

b) Im Namen des Vertretenen

Dies müsste sie gemäß § 164 Abs. 1 BGB auch im Namen des M getan haben (sog. *Offenkundigkeitsprinzip*²⁴). A hat nicht ausdrücklich im Namen des M gehandelt; jedoch genügt es nach § 164 Abs. 1 S. 2 BGB, wenn es sich aus den

Umständen ergibt, dass der Erklärende im fremden Namen handeln wollte. V konnte anhand der vor ihm liegenden Liste erkennen, dass das Schild mit der Nummer 085 einer männlichen Person namens Manfred M. zuzuordnen ist. Problematisch könnte sein, dass V hier nicht den vollen Namen kennt. Jedoch genügt es für § 164 Abs. 1 BGB, wenn erkennbar ist, dass der Vertreter für einen anderen handelt; wer der Vertretene ist, muss nicht offenkundig sein. Insbesondere muss der Vertretene nicht namentlich genannt werden, sondern nur individualisierbar sein.²⁵ Eine solche Individualisierung ist bei der Eintragung „Manfred M.“ durchaus möglich. Fraglich ist allenfalls, ob der Geschäftspartner so hinreichend geschützt wird. Ein Schutz des Geschäftspartners (hier: V) kann aber dadurch erreicht werden, dass der Vertreter analog § 179 BGB haftet, wenn er sich später weigert, den Vertretenen zu benennen.²⁶ Darüber hinaus ist der Vertragspartner nicht schutzwürdig, da er sich für den Vertrag entscheidet, obwohl er den Vertretenen nicht namentlich kennt.²⁷ Nach dem Empfängerhorizont des V ist die Stellvertretung somit hinreichend erkennbar geworden.

c) Vertretungsmacht

Weiter müsste A mit Vertretungsmacht des M gehandelt haben. Am 12.1.2011 hat M der A eine Innenvollmacht nach § 167 Abs. 1 Fall 1 BGB erteilt, die auch mündlich formwirksam ist. Freilich hat M diese Vollmacht mit einer auflösenden Bedingung versehen (§ 158 Abs. 2 BGB). Dies ist grundsätzlich zulässig, da die Erteilung der Vollmacht dem Bevollmächtigten nur zusätzliche Rechtsmacht verschafft und somit nicht bedingungsfeindlich ist.²⁸ Durch den Ruf des M an die TU Clausthal-Zellerfeld könnte die Bedingung eingetreten und damit die Vollmacht erloschen sein. Problematisch ist, ob die Bedingung erfüllt ist, auch wenn M dem Ruf nicht gefolgt ist. Die Klausel muss folglich ausgelegt werden, §§ 133, 157 BGB. Zwar ist § 157 BGB seinem Wortlaut nach nicht einschlägig, da es sich bei der Vollmacht um ein einseitiges Rechtsgeschäft handelt; jedoch ist für empfangsbedürftige Willenserklärungen anerkannt, dass Treu und Glauben und damit der objektivierte Empfängerhorizont maßgeblich sind.²⁹ Nach dem Wortlaut der Bedingung ist diese eingetreten, da M einen Ruf erhalten hat. Jedoch ist die Bestimmung nach Sinn und Zweck dahin auszulegen, dass M einen erhaltenen Ruf auch annehmen muss, damit die Vollmacht erlischt. Denn M wollte durch den Zusatz nur verhindern, dass

²⁵ Schramm, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2006, § 164 Rn. 18 ff.; Petersen, Jura 2010, 187 (188). Nicht einmal die Vertretungssituation muss für den Vertragspartner unbedingt erkennbar sein. Auch bei Handeln unter fremdem Namen kann Stellvertretung vorliegen; siehe Schramm (a.a.O.), § 164 Rn. 36 ff.; Brox/Walker (Fn. 5), Rn. 528 ff.

²⁶ BGHZ 129, 136 (149 ff.); Schramm (Fn. 25), § 164 Rn. 20.

²⁷ Dörner, in: Handkommentar zum BGB, 6. Aufl. 2009, § 164 Rn. 8.

²⁸ Schramm (Fn. 25), § 167 Rn. 6 m.w.N., ganz h.M.

²⁹ Vgl. Ellenberger (Fn. 6), § 133 Rn. 2 u. 9; Medicus (Fn. 12), Rn. 320 ff. u. die Nachweise oben Fn. 5; speziell für die Vollmacht Förster, Jura 2010, 351 (354).

²² Kramer (Fn. 11), § 122 Rn. 6 m.w.N.

²³ Vgl. oben I. 1.

²⁴ Dazu allgemein Petersen, Jura 2010, 187.

A für ihn wirksam das Reitpferd ersteigert, während er seinen Arbeitsplatz an eine andere Universität verlegt. Somit ist die Bedingung dahingehend teleologisch zu korrigieren, dass die Vollmacht erlischt, wenn M den Ruf an eine andere Universität annimmt. Da die auflösende Bedingung nicht eingetreten ist, hat A mit Vertretungsmacht gehandelt.

Hinweis: Die Gegenauffassung ist im Hinblick auf den deutlichen Sachverhaltshinweis kaum vertretbar.

d) Zwischenergebnis

Da gegen die Zulässigkeit der Stellvertretung keine Bedenken bestehen, wirkt die Willenserklärung der A für und gegen M. Es besteht ein wirksames Angebot des M.

3. Annahme des V

Durch den Zuschlag hat V das Angebot des M angenommen, Damit ist ein wirksamer Kaufvertrag über Elvis begründet worden.

V hat einen Anspruch gegen M auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 7.000 Euro.

Aufgabe 2 – Abwandlung

Anspruch der A gegen V auf Rückzahlung der 7.000 Euro

I. Anspruch aus § 985 BGB

Zunächst könnte A gegen V einen Vindikationsanspruch auf Herausgabe der separat verwahrten Geldscheine haben.

1. Eigentum der A

a) Übereignung an V nach § 929 S. 1 BGB

Dazu muss sie zunächst Eigentümerin sein. A könnte ihr Eigentum an den Scheinen jedoch nach § 929 S. 1 BGB auf V übertragen haben. A war als ursprüngliche Eigentümerin zur Übertragung berechtigt. Auch ist eine dingliche Einigung zwischen V und A zu bejahen. Da A die Geldscheine dem V auch übergeben hat, ist der Tatbestand des § 929 S. 1 BGB erfüllt.

b) Anfechtung der Übereignung

Möglicherweise ist die Einigung zur Übereignung aber nach § 142 Abs. 1 BGB wegen einer Anfechtung seitens A rückwirkend nichtig geworden. Voraussetzung hierfür sind ein Anfechtungsgrund, eine Anfechtungserklärung sowie die Einhaltung der Anfechtungsfrist.

Als Anfechtungsgrund kommt eine widerrechtliche Drohung des V gemäß § 123 Abs. 1 BGB in Betracht. Drohung ist das Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt.³⁰ Eine solche Drohung liegt mit dem Inaussichtstellen einer gerichtlichen Klage durch V vor. Diese Drohung war auch für die auf die Übereignung gerichtete Willenserklärung der A ursächlich. Fraglich ist jedoch, ob diese Drohung auch widerrechtlich war. Widerrechtlich ist eine Drohung, wenn entweder das Mittel der Drohung oder der durch sie angestrebte Erfolg

oder das Verhältnis von Mittel und Zweck widerrechtlich ist.³¹ Im vorliegenden Fall sind Mittel und Zweck der Drohung für sich nicht widerrechtlich. Widerrechtlich könnte jedoch die Zweck-Mittel-Relation sein. Das ist dann der Fall, wenn die Anwendung eines bestimmten Mittels zur Herbeiführung des angestrebten Erfolgs gegen Treu und Glauben oder die guten Sitten verstößt und deshalb von der Rechtsordnung missbilligt wird.³² Die Androhung eines Rechtsbehelfs, den die Rechtsordnung zur Interessenwahrung des Drohenden grundsätzlich zur Verfügung stellt, kann aber dann nicht widerrechtlich sein, wenn der Drohende davon ausgeht, dass ihm das Recht zusteht.³³ Denn die Verfolgung vermeintlich bestehender eigener Rechte ist von der Rechtsordnung vorgesehen und gerade nicht missbilligt. Da V von der Berechtigung seines Anspruchs ausging, ist die Drohung mit einer hierauf gerichteten Klage nicht widerrechtlich.

A kann die Einigungserklärung somit nicht nach § 123 BGB anfechten; die Übereignung der Geldscheine an V ist wirksam.

Hinweis: Eine Anfechtungserklärung gegenüber V nach § 143 Abs. 1 und 2 BGB liegt in der Rückforderung des Geldes (§§ 133, 157 BGB). Ob diese bereits erfolgt ist, ist nach dem Sachverhalt nicht eindeutig.

2. Ergebnis

A kann die vierzehn 500-Euro-Scheine nicht von V vindizieren.

II. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB

A könnte aber einen Kondiktionsanspruch auf Rückübereignung und Rückgabe der 7.000 Euro haben.

Hinweis: Die genaue Benennung des Anspruchsinhalts ist gerade an dieser Stelle wichtig!

1. Bereicherungsgegenstand

V hat Eigentum und Besitz an den vierzehn 500-Euro-Scheinen erlangt.

2. Bereicherung durch Leistung

Dies ist auch seitens der A durch eine bewusste, zweckgerichtete Mehrung des Vermögens des V, mithin durch Leistung der A geschehen (datio solvendi causa).

3. Rechtsgrundlosigkeit

Möglicherweise sind die Übereignung und Besitzübertragung jedoch mit Rechtsgrund erfolgt. Mangels Vertrag zwischen V und A kommt als Rechtsgrund nur ein Anspruch des V gegen A nach § 179 Abs. 1 BGB in Betracht.

³¹ Brox/Walker (Fn. 5), Rn. 467 ff.

³² BGHZ 2, 287 (296).

³³ BGH NJW 2005, 2766 (2767 f.); Flume (Fn. 11), § 28.2b; Kramer (Fn. 11), § 123 Rn. 42.

³⁰ Kramer (Fn. 11), § 123 Rn. 45.

a) Haftung des vollmachtlosen Vertreters als Rechtsgrund

Dazu müsste es sich bei dem zwischen V und A abgeschlossenen Kaufvertrag über Elvis (vgl. oben Aufgabe 1, III.) um ein Vertretergeschäft der A ohne Vertretungsmacht handeln. Da M am 12.1.2011 geisteskrank und damit nach § 104 Nr. 2 BGB geschäftsunfähig war, ist die gegenüber A erteilte Vollmacht nichtig, § 105 Abs. 1 BGB. A hat somit ohne Vertretungsmacht gehandelt. Die Haftungsvoraussetzungen des § 179 Abs. 1 BGB sind erfüllt, so dass V an sich die Erfüllung des Anspruchs aus § 433 Abs. 2 BGB verlangen könnte.

b) Fehlende Bösgläubigkeit der A

Jedoch hat A den Mangel ihrer Vertretungsmacht nicht gekannt, sodass sie nach § 179 Abs. 2 BGB nur zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet ist. V hatte somit keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für Elvis in Höhe von 7.000 Euro. Die Übereignung ist ohne Rechtsgrund erfolgt.

4. Anspruchsinhalt

Da V die 500-Euro-Scheine noch verwahrt hat, ist die Herausgabe in natura möglich.³⁴ V ist auch nicht entreichert i.S.d. § 818 Abs. 3 BGB.

5. Ausschluss gemäß § 814 BGB

Der Anspruch könnte aber gemäß § 814 BGB ausgeschlossen sein. A hat auf eine Verbindlichkeit geleistet, obwohl sie zur Leistung nicht verpflichtet war. § 814 BGB setzt aber voraus, dass der Leistende positive Kenntnis von der Nichtschuld hat. Bloße Zweifel, wie sie A hatte, reichen grundsätzlich nicht.³⁵ Darüber hinaus greift § 814 BGB auch dann nicht, wenn wie im vorliegenden Fall nur unter Vorbehalt oder aus einer Druck- oder Zwangssituation heraus geleistet wird.³⁶

Somit kann A aus § 812 Abs. 1 S. 1, Fall 1 BGB die Rückübereignung und Rückgabe der Geldscheine verlangen.

³⁴ Andernfalls wäre V nach § 818 Abs. 2 BGB zum Wertersatz verpflichtet.

³⁵ *Sprau*, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 70. Aufl. 2011, § 814 Rn. 3.

³⁶ *Sprau* (Fn. 35), § 814 Rn. 5 m.w.N.